

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
– Drucksache 8/855 –

A. Problem

1. Der Schutz des Arbeitsplatzes für die zum Wehrdienst einberufenen Arbeitnehmer muß den schwieriger gewordenen Bedingungen des Arbeitsmarktes angepaßt werden.
2. Das derzeitige Fehlen an kurzdienenden Soldaten auf Zeit gefährdet die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Die Attraktivität dieses Berufes muß deshalb erhöht werden.

B. Lösung

1. Erweiterung des derzeitigen Kündigungsschutzes und Einstellungshilfen für die Auszubildenden nach der Berufsausbildung.
2. Einbeziehung der Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit bis zu zwei Jahren in das Arbeitsplatzschutzgesetz.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Einzelplan 14: 1,6 Millionen DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/855 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

- in Artikel 1 Nr. 9 werden bei § 16 a Abs. 1 die Worte „und § 14“ gestrichen,
- in Artikel 1 Nr. 9 wird bei § 16 a Abs. 4 folgender Satz angefügt:
„Das gleiche gilt, wenn ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes zum Soldaten auf Zeit ernannt wird.“,
- in Artikel 3 § 1 sind unter Nummer 1 in § 7 Abs. 2 Satz 2 und unter Nummer 3 Buchstabe c in § 8 a Abs. 3 Satz 1 jeweils nach dem Wort „vorgeschriebene“ die Worte „ , über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende“ einzufügen,
- Artikel 6 — Inkrafttreten — erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“,

2. die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 27. Oktober 1977

Der Verteidigungsausschuß

Buchstaller	Gerstl	Stahlberg
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Gerstl und Stahlberg

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. September 1977 ohne Aussprache an den Verteidigungsausschuß federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Innenausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Darüber hinaus hat auch der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Gesetzentwurf gutachtlich beraten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit behandelte den Entwurf am 19. Oktober 1977 und sprach sich dafür aus, daß der vom Entwicklungshelfer-Gesetz betroffene Personenkreis den Wehrpflichtigen und Soldaten auf Zeit bezüglich der im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes enthaltenen Schutzbestimmungen gleichgestellt wird.

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfahl in seiner Sitzung am 19. Oktober 1977, den Gesetzentwurf zu billigen. Die Beratungen dieses Ausschusses galten vor allem den Auswirkungen auf die arbeitsmarktpolitische Situation. Dabei wurden Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen des erweiterten Arbeitsplatzschutzes für Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit bis zu zwei Jahren auf andere Berufsgruppen sowie die Auswirkungen für die Betroffenen in der Praxis geäußert. Der Ausschuß stellte jedoch die von allen Fraktionen geteilten arbeitsmarktpolitischen Bedenken wegen der Notwendigkeit zur Verbesserung der Verteidigungsbereitschaft nach eingehenden Beratungen zurück.

Der ebenfalls mitberatende Innenausschuß empfahl am 19. Oktober 1977, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Von dem zunächst beabsichtigten Vorhaben, im Rahmen dieses Gesetzentwurfes auch den Entwicklungsdienst hinsichtlich der beamtenrechtlichen Vorschriften dem Wehrdienst und dem Zivildienst gleichzustellen, nahm er wegen zu erwartender Schwierigkeiten mit der Berlin-Klausel Abstand. Der Innenausschuß ging aber davon aus, daß die für erforderlich gehaltene Ergänzung des Entwicklungshelfer-Gesetzes im Rahmen der 5. Novelle zum Arbeitsförderungs-gesetz bzw. im Falle einer Verzögerung dieser Novelle in einem anderen Gesetzentwurf erfolgt.

Im Verteidigungsausschuß wurde der Gesetzentwurf am 26. Oktober 1977 beraten und die Beschlußempfehlung einstimmig angenommen.

II. Zur Beratung des Gesetzentwurfs

1. Zweck des Gesetzentwurfs ist es, den bereits bestehenden Kündigungsschutz zu erweitern und

die Soldaten auf Zeit, die sich bis zu zwei Jahren verpflichten, in das Arbeitsplatzschutzgesetz einzubeziehen.

Im Rahmen dieser Novelle werden auch Vorschriften des Eignungsübungsgesetzes (Artikel 2), des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 3) und des Zivildienstgesetzes (Artikel 4) geändert bzw. dem geltenden Recht angepaßt. Wegen ihrer Begründung im einzelnen wird auf den Regierungsentwurf verwiesen.

2. Das geltende Arbeitsplatzschutzgesetz stellt bereits eine erheblich über den allgemeinen Kündigungsschutz hinausgehende Sicherung dar, die aber — wie die Erfahrung gezeigt hat — nicht ausreicht, um die Belange der Wehrpflichtigen auch in Zeiten eines angespannten Arbeitsmarktes zu schützen.

So soll nunmehr das Verbot der ordentlichen Kündigung, das derzeit nur während des Wehrdienstes besteht, beim Grundwehrdienst so erweitert werden, daß es bereits mit der Zustellung des Einberufungsbescheides beginnt. Eine Einbeziehung der Wehrübungen in diese erweiterte Regelung erscheint entbehrlich.

Der Kündigungsschutz vor und nach dem Wehrdienst ist verfahrensmäßig verbesserungsbedürftig, weil es dem Wehrpflichtigen obliegt, die Unzulässigkeit einer Kündigung zu beweisen. Da der Wehrpflichtige diesen Beweis praktisch kaum führen kann, soll die Beweislast künftig dem Arbeitgeber obliegen.

3. Das Arbeitsplatzschutzgesetz kann nur Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse schützen, die im Zeitpunkt der Einberufung bestehen. Die Praxis hat gezeigt, daß Arbeitgeber es ablehnen, Wehrpflichtige nach Beendigung der Berufsausbildung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, wenn die Einberufung zum Wehrdienst bevorsteht. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Auszubildende die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht aus Anlaß des Wehrdienstes ablehnen darf.
4. Die Einbeziehung der Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren in das Arbeitsplatzschutzgesetz (Artikel 1 Nr. 9) soll dazu beitragen, den Bedarf der Bundeswehr an diesen Soldaten zu decken. Viele Wehrpflichtige sehen von einer zweijährigen Verpflichtung als Soldat auf Zeit ab, weil sie befürchten, nach dem Wehrdienst arbeitslos zu sein. Dieses Risiko soll durch den vorliegenden Entwurf beseitigt werden. Den vom Verteidigungsausschuß bei Artikel 1 Nr. 9

vorgenommenen Änderungen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

§ 16 a Abs. 1

Die Soldaten auf Zeit melden sich freiwillig zur Bundeswehr. Dies bedeutet jedoch nicht, daß sie ohne ihre freiwillige Meldung nicht eingezogen worden wären. Ihre freiwillige Meldung ist also nicht kausal für die Folgen, die sich aus § 14 ArbplSchG ergeben.

Insofern ist die Interessenlage der einzuberufenden Wehrpflichtigen mit der der Soldaten auf Zeit durchaus zu vergleichen. Der Ausschluß des § 14 würde vielmehr diejenigen Arbeitgeber besser stellen, deren Arbeitnehmer sich als Soldaten auf Zeit verpflichten. Die Belastung, die sich aus § 14 ergibt, kann auch in der Summierung aller Fälle nicht als unangemessen gelten.

Die Streichung des Passus „und § 14“ in § 16 a Abs. 1 erscheint deshalb gerechtfertigt.

§ 16 a Abs. 4

Nach dem vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, daß der Arbeitgeber durch die Truppe benachrichtigt wird, wenn der Soldat auf Zeit für länger als zwei Jahre verpflichtet wird. Zweck dieser Regelung ist es, sicherzustellen, daß der Arbeit-

geber so früh wie möglich Kenntnis über die Veränderung erhält, die für seine Dispositionen über den Arbeitsplatz wichtig sind. Wenn dies so ist, dann sollte dieses Benachrichtigungsverfahren aber auch für die Fälle vorgesehen werden, in denen Wehrpflichtige sich erst während des Grundwehrdienstes entscheiden, Soldat auf Zeit zu werden, und zwar

— sowohl dann, wenn ein Wehrpflichtiger als Soldat auf Zeit für drei Jahre und mehr verpflichtet wird (hier entfällt der Arbeitsplatzschutz),

— als auch dann, wenn ein Wehrpflichtiger zum Soldaten auf Zeit für zwei Jahre ernannt wird (hier verlängert sich der Arbeitsplatzschutz von 15 auf insgesamt 24 Monate Wehrdienst).

§ 16 a Abs. 4 ist daher entsprechend zu ergänzen.

5. Bezüglich der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit schloß sich der Verteidigungsausschuß der Anregung des Innenausschusses, eine Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes wegen zu erwartender Schwierigkeiten mit der Berlin-Klausel nicht vorzusehen, an. Der Verteidigungsausschuß geht aber davon aus, daß die Einbeziehung der Entwicklungshelfer an anderer Stelle vorgenommen werden wird.

Bonn, den 27. Oktober 1977

Gerstl Stahlberg

Berichterstatter